



Bitte füllen Sie das Formular am Bildschirm aus, drucken es aus, unterschreiben es an der vorgesehenen Stelle und senden es im Original postalisch an:

Commerz Real AG  
Bereich Investoren- und  
Anlegermanagement  
Mercedesstraße 6  
40470 Düsseldorf

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Fonds-Nr. / Fondsname

## SONDERWERBUNGSKOSTEN / SONDERBETRIEBSAUSGABEN

für das Geschäftsjahr

(Ansatz der Kosten nur nach beiliegenden Belegen; ohne Belege k e i n e Berücksichtigung)

- |  |     |  |  |
|--|-----|--|--|
| 1. Bezahlte Finanzierungskosten<br>(z.B. Darlehenszinsen, Damnum etc.)   | EUR |  | gem. Zinsbestätigung<br>(erhalten Sie Ende<br>Januar von der Bank) |
| 2. Bezahlte Zinsen/Gebühren<br>(für das Verwaltungskonto, das Sie für die Abwicklung<br>der Fondsbeteiligung eingerichtet haben) | EUR |  | lt. Kontoauszügen<br><b>(Kopien mitschicken!)</b>                  |
| 3. Kosten für eigene Rechts- und Steuerberatung  | EUR |  | <b>Rechnung beilegen</b>   |
| 4. Sonstige Kosten<br>(z.B. Porto, Telefon, Büromaterial)  | EUR |  | <b>Rechnungen beilegen</b>   |

**Gesamtaufwendungen**

EUR

Anzahl der mitgesandten Belege:

Die hiermit beantragten Aufwendungen habe ich nicht anderweitig geltend gemacht.

Ort

Datum

**x**

Unterschrift

Mir ist bekannt, dass eine abschließende rechtliche Prüfung der Sonderwerbungskosten nicht erfolgt. Für später mitgeteilte Angaben besteht die Gefahr, dass diese nicht erfasst und deshalb vom Finanzamt nicht berücksichtigt werden. Sonderwerbungskosten die erst nach Abgabe der Feststellungserklärung beim Finanzamt die Gesellschaft erreichen, können in der Regel nur mit großem Aufwand nachgemeldet werden. Eine Berücksichtigung erfolgt dann unter Umständen erst im Rahmen der nächsten Betriebsprüfung und somit einige Jahre später. Liegt ein endgültiger Feststellungsbescheid vor können keine Sonderwerbungskosten nachgemeldet werden. Die Angaben für die Steuererklärung sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Nachträglich als unrichtig/unvollständig erkannte Angaben sind unverzüglich anzuzeigen (§ 150, 153 AO). Steuerverkürzungen aufgrund falscher Angaben sind sowohl für die Gesellschaft als auch für die Gesellschafter gem. §§ 369 ff. AO strafbar.